Entwurf

Satzung über die Benutzung und die Gebühren

für die ~~Kindergärten~~ Kindertagesstätten

der Kreisstadt Homberg (Efze)

Aufgrund des § 51 Nr.10 Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Sept. 2016 (GVBl. I S. 167), der Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) in der zuletzt gültigen Fassung und der §§ 1 bis 5 a Hessisches Gesetz über kommunale Abgaben vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) in der gültigen Fassung , hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze), in der Sitzung am die folgende Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die ~~Kindergärten~~ Kindertagesstätten der Kreisstadt Homberg (Efze) beschlossen:

§ 1 Aufgaben der ~~Kindergärten~~ Kindertagesstätten

(1) Die Stadt Homberg (Efze) unterhält ~~Kindergärten~~ Kindertagesstätten als öffentliche sozialpädagogische Einrichtungen. In den ~~Kindergärten~~ Tagesstätten ~~soll~~ wird die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gefördert ~~werden~~.

(2) Die Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder. ~~Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die im Kindergarten tätigen Fachkräfte und andere Mitarbeiter mit den Erziehungsberechtigten zum Wohle der Kinder zusammenarbeiten.~~
Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben kooperieren die Fachkräfte und andere Mitarbeiter mit den Erziehungsberechtigten zum Wohle der Kinder zusammen.

(3) Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, nach § 8 a Sozialgesetzbuch VIII, ist von den Erzieherinnen wahrzunehmen und gemäß der Vereinbarung zwischen der Stadt Homberg und dem Kreisausschuss des Schwalm-Eder - Kreises anzuwenden.

(4) Fotos/Videos.
Der § 22 (Kunst UrhG) bestimmt „das Recht am eigenen Bild“, ausgehend von § 22, dürfen Bildnisse nur mit der Einwilligung der Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.
Das Recht am eigenen Bild ist bereits dann verletzt, wenn der Abgebildete begründeten Anlass zu der Befürchtung hat, identifiziert zu werden.
Aufgrund des § 22 dürfen keine Aufnahmen/Fotos/Videos vom Alltag und Festen der Kindertagesstätten in soziale Medien gestellt werden.

§ 2 Anmeldung und Aufnahme

(1) Die ~~Kindergärten~~ Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Homberg (Efze) ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) haben, vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.

(2) Es besteht ein Rechtsanspruch auf Aufnahme für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr an, bis zum Schulbesuch. Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs kann ein Platz ~~eines jeden Kindergarten~~ einer jeden Kindertagesstätte im Stadtgebiet Homberg (Efze) und in der Tagespflege angeboten werden.

(3) Kinder im Alter unter 3 Jahren und schulpflichtige Kinder ~~können~~ werden nur in den ~~Kindergärten~~ Kindertagesstätten Aufnahme finden, die ~~die~~ eine dafür erforderliche Betriebserlaubnis haben und in denen ein freier Platz zur Verfügung steht.

(4) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt nach Anmeldung ~~bei der jeweiligen Leitung der Kindergärten und nach Unterzeichnung des Vertrages über die Aufnahme des Kindes durch die Erziehungsberechtigten~~ in den jeweiligen Kindertagesstätten oder der Verwaltung. Die Inanspruchnahme des Kindertagesstättenplatzes wird von den Erziehungsberechtigten durch die Unterzeichnung der Erklärung geregelt.

(5) Die Aufnahme erfolgt möglichst wohnortnah. Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen.
Dazu gehören ~~insbesondere auch~~ Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind.

(6) Bei der Aufnahme ist eine ärztliche Bescheinigung vorzuweisen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder schriftlich zu erklären, dass eine Zustimmung zu bestimmten Impfungen nicht erteilt wird (§ 2 Hessisches Gesetz zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes für Kinder).

§ 3 Betreuungszeiten

(1) Die Betreuungszeiten in den ~~Kindergärten~~ Kindertagesstätten werden vom Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze) ~~für jede einzelne Einrichtung gesondert~~ festgelegt. ~~Die Kinder sollen pünktlich zu den jeweils festgesetzten Betreuungszeiten gebracht und geholt werden~~. Die Kinder müssen in dem Rahmen des gebuchten Moduls gebracht und abgeholt werden.

(2) ~~Darf das Kind ohne oder in Begleitung einer dritten Person den Heimweg antreten, so haben die Erziehungsberechtigten der jeweiligen Leitung der Kindergärten eine schriftliche Einverständniserklärung abzugeben~~. Die Kinder müssen in die Kindertagesstätte gebracht werden und dem für das Kind verantwortlichen Fachpersonal übergeben werden.

Soll das Kind ohne oder in Begleitung einer dritten Person den Heimweg antreten, so haben die Erziehungsberechtigten dem jeweiligen, für das Kind verantwortlichen Fachpersonal der Kindertagesstätten, eine schriftliche Einverständniserklärung abzugeben.

(3) Bei Fortbildungslehrgängen des Personals und in besonderen Fällen können die ~~Kindergärten~~ Kindertagesstätten ~~für kurze Zeit~~ tageweise geschlossen werden. Soweit möglich, ~~erhalten die Erziehungsberechtigten hierüber eine Woche vorher Mitteilung~~ werden die Erziehungsberechtigten hierüber eine Woche vorher in Kenntnis gesetzt.

(4) ~~Während zweier pädagogischer Tage und eines weiteren Tages zur Qualitätssicherung, bleiben die Kindergärten ebenfalls geschlossen~~.
An zwei pädagogischen Tagen und einem weiteren Tag zur Qualitätssicherung pro Jahr, bleiben die Kindertagesstätten geschlossen.

(5) ~~Während der~~ In den Sommerferien sind die ~~Kindergärten~~ Kindertagesstätten für drei Wochen geschlossen.
Die Ferienzeiten werden vom Magistrat festgelegt und den Erziehungsberechtigten zwei Jahre vorher mitgeteilt. Zwischen Weihnachten und Neujahr sind die ~~Kindergärten~~ Kindertagesstätten ebenfalls geschlossen.

(6) ~~Die Sprechzeiten werden durch die einzelnen Kindergärten festgelegt und den Erziehungsberechtigten bekanntgegeben~~.

§ 4 Krankheiten

(1) ~~Bei Verdacht oder Auftreten von übertragbaren Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an den besuchten Kindergarten verpflichtet. Die Leitung des besuchten Kindergartens kann ein Kind bei Vorliegen oder Verdacht einer übertragbaren Krankheit vom Kindergartenbesuch ausschließen~~. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die ihnen bekannten körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen/Behinderungen ihres Kindes, dem Fachpersonal bei der Aufnahme des Kindes mitzuteilen.

(2) Bei Verdacht oder Auftreten von übertragbaren Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die besuchte Kindertagesstätte verpflichtet. Die Leitung der besuchten Kindertagesstätten kann ein Kind bei Vorliegen oder Verdacht einer Erkrankung vom Kindergartenbesuch ausschließen. Kinder müssen 24 Std.

fieberfrei sein, bevor sie die Einrichtung wieder besuchen dürfen. Für Durchfall und Erbrechen gelten 48 Std.

§ 5 Benutzungsgebühren, Verpflegungs- und Waschentgelt

(1) Für die Benutzung der ~~Kindergärten~~ Kindertagesstätten haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Benutzungsgebühr wird für den Zeitraum der Betreuung festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen für das erste und zweite Kind einer Familie, nach den aktuellen Gebühren, erhoben. Für das Geschwisterkind halbiert sich die Gebühr.

Besuchen drei Kinder einer Familie oder mehr zur gleichen Zeit die ~~Kindergärten~~ Kindertagestätten, ist die Benutzung ab dem dritten Kind gebührenfrei.

~~Für Kinder unter drei Jahren erhöht sich die Benutzungsgebühr – zusätzlich zu dem Normal- bzw. Geschwistertarif – um 30,00 Euro. Ab dem Beginn des Monats, in dem das Kind drei Jahre alt wird, gilt nur noch der Normal- bzw. Geschwistertarif. Ein Wechsel der Zeitblöcke und damit des Tarifs ist ab dem nächsten 1. des folgenden Monats möglich~~.

Ein Wechsel der gewählten Betreuungszeit ist frühestens nach 3 Monaten möglich.

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

Für Kinder ab 3 Jahren

KiTa	Betreuungsmodule	Gebühren	
KiTa Osterbach			
	07.00 - 13.00	frei*	~~119,00 Euro~~
	07.00 - 15.00	60,00 Euro	~~159,00 Euro~~
	07.00 - 17.00	90,00 Euro	~~198,00 Euro~~
KiTa Holzhäuser Feld	07.00 - 13.00	frei*	~~119,00 Euro~~

	07.00 - 15.00 07.00 - 17.00	60,00 Euro 90,00 Euro	~~159,00 Euro~~ ~~198,00 Euro~~
KiTa Wernswig	07.00 - 13.00 07.00 - 15.30	frei* 70,00 Euro	~~119,00 Euro~~ ~~169,00 Euro~~
KiTa Holzhausen	07.30 - 13.30	frei*	~~119,00 Euro~~
KiTa Hülsa	07.00 - 13.00 07.00 - 15.00	frei* 60,00 Euro	~~119,00 Euro~~ ~~159,00 Euro~~
KiTa Wald	07.30 - 13.30 07.30 - 15.30	frei* 60,00 Euro	~~119,00 Euro~~ ~~159,00 Euro~~

Die ersten sechs Betreuungsstunden werden gemäß § 32c HKJGB durch das Land Hessen freigestellt. Andernfalls würden für diesen Zeitraum zusätzliche Gebühren in Höhe von 180,00 Euro pro Monat erhoben.

Für Kinder ab 1 Jahr

KiTa	Betreuungsmodule	Gebühren	
KiTa Osterbach	07.00 - 13.00 07.00 - 15.00 07.00 - 17.00	150,00 Euro 190,00 Euro 230,00 Euro	~~149,00 Euro~~ ~~189,00 Euro~~ ~~228,00 Euro~~
KiTa Holzhäuser Feld	07.00 - 13.00 07.00 - 15.00 07.00 - 17.00	150,00 Euro 190,00 Euro 230,00 Euro	~~149,00 Euro~~ ~~189,00 Euro~~ ~~228,00 Euro~~
KiTa Wernswig	07.00 - 13.00 07.00 - 15.30	150,00 Euro 200,00 Euro	~~149,00 Euro~~ ~~199,00 Euro~~
KiTa Holzhausen	07.30 - 13.30	150,00 Euro	~~149,00 Euro~~
KiTa Hülsa	07.00 - 13.00 07.00 - 15.00	150,00 Euro 190,00 Euro	~~149,00 Euro~~ ~~189,00 Euro~~

KiTa Wald	07.30 - 13.30	150,00 Euro	~~149,00 Euro~~
	07.30 - 15.30	190,00 Euro	~~189,00 Euro~~

(2) ~~Für die Benutzung eines Kindergartens, während der dreiwöchigen geschlossenen Zeit des Stammkindergartens in den Sommerferien, haben die Erziehungsberechtigten eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Die Erziehungsberechtigten können zwischen der Betreuung für eine, zwei oder drei Wochen wählen. Nähere Einzelheiten werden in einer vom Magistrat und den anderen Kindergartenträgern beschlossenen Regelung festgelegt~~. Während der 3-wöchigen Schließungszeiten im Sommer bietet die Stadt Homberg eine Ferienbetreuung an. Die Gebühren für die Ferienbetreuung werden vom Magistrat festgelegt.

(4) ~~Für das der Einschulung vorausgehende Kindergartenjahr ist die Benutzung der Kindergärten in den Zeitblöcken von 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr (Kernzeit) gebührenfrei.~~
~~Für Betreuung, die über diese Kernzeiten hinausgeht, werden die entsprechenden Gebühren erhoben.~~
~~Werden schulpflichtige Kinder zurückgestellt, ist die Benutzungsgebühr nach Absatz 2 im Jahr der Zurückstellung zu erheben. Bei vorzeitiger Einschulung ist das Kind nachträglich für das tatsächlich letzte Kindergartenjahr freizustellen und bereits entrichtete Gebühren sind zu erstatten.~~

Ein Entgelt für die Inanspruchnahme von Mittagsverpflegung wird gesondert erhoben.

Für das Waschen der Kinderhandtücher ~~im besuchten Kindergarten~~ in den besuchten Kindertagesstätten wird ein Entgelt von 1,00 Euro monatlich festgesetzt und ebenfalls gesondert erhoben, soweit dies einheitlich für ~~einen Kindergarten~~ eine Kindertagesstätte geregelt ist.

§ 6 Entstehen der Gebühren- und Entgeltpflicht, Fälligkeit, Schuldner

(1) Die Gebühren- und Entgeltpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und erlischt durch Abmeldung oder Ausschluss. Die Gebühren- und Entgeltpflicht bleibt bestehen, wenn das Kind, ohne ordnungsgemäß abgemeldet zu sein, ~~den Kindergarten~~ die Kindertagesstätte nicht besucht oder ~~der Kindergarten~~ die Einrichtung vorübergehend oder teilweise geschlossen ~~ist~~ wird.

(2) Die monatliche Gebühr ist jeweils am 1. des Monats fällig. Das Entgelt nach ~~§ 5 Absatz 5~~ § 5 Absatz 4 wird im Folgemonat in Rechnung gestellt. Das Entgelt für das Waschen der Kinderhandtücher ist am 01.02. eines jeden Jahres fällig.

(3) Die Kosten der Mittagsverpflegung und das Entgelt nach ~~§ 5 Absatz 6~~ § 5 Absatz 4 sind von den Erziehungsberechtigten zu entrichten.

(4) In begründeten Ausnahmefällen können die Benutzungsgebühr und die Entgelte durch den Magistrat erlassen oder gestundet werden.

§ 7 Abmeldung, Ausschluss

(1) Der Vertrag kann von den Erziehungsberechtigten bis drei Monate vor Ende des Kindergartenjahres jederzeit, mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende durch schriftliche Abmeldung oder zur Niederschrift bei der Leitung ~~des besuchten Kindergartens~~ der Kindertagesstätte, gekündigt werden.

(2) Innerhalb der letzten drei Monate ist eine Abmeldung nur zulässig, wenn für das Kind ein neuer Wohnsitz außerhalb der Stadt Homberg (Efze) begründet wird. Es gilt die Frist nach Absatz 1.

(3) Der ~~Kindergartenplatz~~ Kindertagesstättenplatz kann durch den Magistrat entzogen werden,

- wenn die Erziehungsberechtigten mit zwei Monatsgebühren im Rückstand sind,
- wenn das Verhalten eines Kindes für den ~~Kindergartenbetrieb~~ Kindertagesstättenbetrieb eine unzumutbare Belastung bedeutet,
- wenn das Kind wiederholt nicht pünktlich ~~zum Kindergarten~~ zur Kindertagesstätte gebracht bzw. nicht rechtzeitig abgeholt wird,
- wenn das Kind länger als 14 Tage unentschuldigt fehlt.

Der Entzug des ~~Kindergarten~~ Kindertagesstättenplatzes wird zum Monatsende mit einmonatiger Frist wirksam. In begründeten Fällen ist ein sofortiger Entzug möglich.
Der beabsichtigte Entzug des ~~Kindergarten~~ Kindertagesstättenplatzes ist vorab unter Angabe der Gründe den Erziehungsberechtigten unter Wahrung einer 14-tägigen Frist schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Aufsichtspflicht, Haftung

(1) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die ~~Betreuungskräfte~~ pädagogischen Fachkräfte auf dem Grundstück der ~~Kindergärten~~ Kindertagesstätten und endet mit Verlassen desselben.

(2) Auf dem Weg ~~zum besuchten Kindergarten~~ zur besuchten Kindertagesstätte sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten.

(3) Für die in ~~den besuchten Kindergärten~~ der besuchten Kindertagesstätte abhandengekommenen Sachen sowie für die entstandenen Schäden haftet die Stadt Homberg (Efze) nicht.

§ 9 Elternversammlung und Elternbeirat

(1) Für Elternversammlungen und Wahl des Elternbeirates wird Näheres durch die Wahl- und Geschäftsordnung über die Bildung und Arbeit der Elternbeiräte für die Kindergärten der Stadt Homberg (Efze) geregelt.

§ 10 Versicherung

(1) Die Stadt Homberg (Efze) versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Personen- und Sachschäden.

(2) Gegen Unfälle in ~~dem besuchten Kindergarten~~ der besuchten Kindertagesstätte sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert. Die Aufsichtspflicht der Eltern bleibt davon unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. August 2018 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Kindergärten der Kreisstadt Homberg (Efze) vom 02. Juni 2016 außer Kraft.

Homberg (Efze), ……..

Der Magistrat
der Kreisstadt Homberg (Efze)

Dr. Nico Ritz
Bürgermeister